

Haftungssubjekt und Zensor

—

Plattformen in der juristischen Zwickmühle

Dominik Höch
Höch Kadelbach RAe, Berlin
www.hoechkadelbach.de
Twitter: @hoechdominik

Thorsten Feldmann, LL.M.
JBB Rechtsanwälte, Berlin
www.feldblog.de
Twitter: @feldblog

AGENDA

- I. Grundbedingungen: Marketplace of Ideas und eCommerce-Richtlinie
- II. BGH-Rechtsprechung: Störerhaftung
- III. Ein paar Beispiele. Ein paar Folgen:
Unzufriedenheit auf allen Seiten
- IV. Wie weiter: Hauser / Kienzle

Marketplace of Ideas

- „Dogma“ des US-amerikanischen Äußerungsrechts
- Grundsatz: Der Staat darf / soll Kommunikationsinhalte nicht regulieren.
- Stattdessen: Wettstreit der Ideen auf dem Marktplatz. Am Ende setzt sich die „richtige“ Idee durch.
- Internetplattformen formulieren die Ideen nicht, sie sind kein „Publisher“, sie vermieten den Marktplatz.
- Cubby v. Compuserve, DCMA

eCommerce-Richtlinie (2000/31/EG)

- Kommunikationsplattformen werden „Hosting“ gleichgesetzt.
- Greift teilweise „Marketplace“-Idee auf:
Haftungsprivilegierung für „Vermittler“ gemäß Art. 12 ff, insbesondere Art. 14 ECRL für „Hosting“
- „Notice and take down“ ähnlich Cubby v. CompuServe / DCMA in USA, vor allem keine Vorabprüfung von Inhalten
- Umgesetzt in §§ 7 ff TMG
- Folge: Unter Umständen haftet der Anbieter nicht. Unter Umständen ist der Betroffene mit einem Anspruch abzuweisen.

„Europäische“ bzw. „deutsche“ Sichtweise

- „Marketplace“-Prinzip und „Verantwortlichkeitsprinzip“ kollidieren mit kontinentaleuropäischem Regulierungsansatz:
 - Im Bezug auf Marketplace: Aus unserer Erfahrung heraus wissen wir, dass bestimmte Ideen es nicht wert sind, in den Meinungsmarkt einzudringen.
 - Kollidierende (Grund-) Rechte (Urheberrecht, Markenrechte, Allgemeines Persönlichkeitsrecht müssen ebenfalls zur Durchsetzung gebracht werden/ Herstellung praktischer Konkordanz
 - Das deutsche Recht ist ein Nullsummenspiel, in dem niemand schutzlos gestellt sein darf und jede Verletzung grundsätzlich ausgeglichen werden muss: Schutzpflicht des Staates aus Art 1 Abs. 3, 20 GG. Nicht mehr (§ 249 BGB) und nicht weniger.

Problem: Anonymität/Pseudonymität

- Kein Vorgehen gegen Täter möglich bei z. T. schweren Rechtsverletzungen (Schmähungen, geschäftsschädigende Unwahrheiten) auf Plattformen
- Zivilrechtlich (-) wegen fehlendem Auskunftsanspruch (aber: § 101 Abs. 7 UrhG); strafrechtlich (-) wegen Vollzugsdefizit bei Staatsanwaltschaften
- Handlungspflicht der Plattform z. Zt. zwingend zur Rechtsdurchsetzung
- Bisher häufig keine ausreichend funktionierenden Prozesse bei Plattformen zur Berücksichtigung der Rechte Betroffener (Territorialitätsprobleme; Kommunikation ins Leere; keine Ansprechpartner)

Beispiele:

Note

6,0

“

Bewertung vom 29.12.2014, Kassenpatient, Alter: über 50

Nicht zu empfehlen

Lange Wartezeiten auf einen Termin , lange Wartezeit an der Anmeldung mit sehr unfreundlichen Personal , auf Nachfrage wann man dran sei wird gesagt dass man froh sein kann dass man dran kommt da die normale Wartezeit mit Termin 4 Stunden sei . Die Unfreundlichkeit fängt vorn an der Tür an und endet da wenn man die Praxis verlässt . ”

Notenbewertung dieses Patienten

Behandlung

6,0

Aufklärung

6,0

Vertrauensverhältnis

6,0

Genommene Zeit

6,0

Freundlichkeit

6,0

Gesamtnote

6,0

Wartezeit Termin

6,0

Wartezeit Praxis

6,0

Betreuung

6,0

Entertainment

6,0

alternative Heilmethoden

6,0

Kinderfreundlichkeit

6,0

Barrierefreiheit

5,0

Praxisausstattung

6,0

Telefonische Erreichbarkeit

5,0

Parkmöglichkeiten

6,0

Öffentliche Erreichbarkeit

4,0

Diesem Patienten anonym eine Frage stellen >

Weniger ▲

Problem melden >

“Der größte Dreck”



Bewertet am 14. Juli 2014 über Mobile-Apps

Dieses Hotel ist das schlechteste das ich jemals besucht habe!!! Zimmer sind winzig, schmutzig und stinken. Klimaanlage funktioniert nicht, trotz Kaution für die Fernbedienung. Alles war voller Mücken und Ameisen. Essen war eigentlich schlecht und wenig Auswahl. Pool dreckig und die Liegen sind total durchgelegen!!! Aufzug kaum benutzbar, sind immer in den 5. Stock gelaufen. WLAN funktionierte auch nicht! Keine Ahnung wo dieses Hotel seine 3 Sterne gewonnen hat, vlt. Im Lotto?! Nie wieder!!!

Aufenthalt Juli 2014, Paar

Weniger ▲

Hilfreich?



3

Danke, Melina S!



Problem melden

BGH-Rechtsprechung

- Daher keine Überraschung: BGH Internetversteigerung I: Die Haftungsprivilegien der eCommerce-Richtlinie und des TMG sind auf den Unterlassungsanspruch nicht anwendbar.
- Plattformrechtsprechung:
 - Spickmich, Blogspot, Jameda
- Sonderproblem OLG Hamburg: Verantwortlichkeit des Presseunternehmens zur Bereinigung von Suchmaschinenergebnissen als Unterlassungsanspruch
- Sonderproblem: Kerntheorie. Contra legem (§ 7 Abs. 1 TMG) Vorabprüfungspflicht

Beispiel: BGH-Rechtsprechung „Blogspot“

Zunächst: keine Störerhaftung



**Dann: konkreter Hinweis auf Rechtsverletzung
(Glaubhaftmachung?, Umfang der Prüfungspflichten?)**



**Mitteilung an Äußernden mit der Aufforderung,
Stellung zu nehmen**



Und dann gilt:

„Bleibt eine Stellungnahme innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist aus, ist von der Berechtigung der Beanstandung auszugehen und der beanstandete Eintrag zu löschen.“



„Stellt der für den Blog Verantwortliche die Berechtigung der Beanstandung substantiert in Abrede und ergeben sich deshalb berechtigte Zweifel, ist der Provider grundsätzlich gehalten, dem Betroffenen dies mitzuteilen und gegebenenfalls Nachweise zu verlangen, aus denen sich die behauptete Rechtsverletzung ergibt.“



„Bleibt eine Stellungnahme des Betroffenen aus oder legt er gegebenenfalls erforderliche Nachweise nicht vor, ist eine weitere Prüfung nicht veranlasst.“



„Ergibt sich aus der Stellungnahme des Betroffenen oder den vorgelegten Belegen auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Äußerung des für den Blog Verantwortlichen eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts, ist der beanstandete Eintrag zu löschen.“

- Daraus ergeben sich mehr Fragen als Antworten:

Muss die angegriffene Darstellung während der „Recherchephase“ der Plattform offline gestellt werden?

Ist der Provider verpflichtet, Nachforschungen zur Identität des Äußernden anzustellen?

Was passiert beim „non liquet“?

Wie umfangreich sind die zumutbaren Prüfungspflichten? (Gewichtung von Eidesstattlichen Versicherungen? Anforderungen an die „Schiedsrichterrolle“)

Datenschutz?

EuGH – Recht auf Vergessenwerden

- **Spezifische Plattformhaftung:** Unterscheidung zwischen Erstmitteilung und Suchmaschinenlink
- **Relativität des Öffentlichkeitsbegriffs**
- **Im Blick:** Interessen des Betroffenen und des Suchmaschinenanbieters
- **Nicht im Blick:** Interessen des Publishers (Pressefreiheit) und der Öffentlichkeit (Informationsfreiheit)

BGH-Entscheidung Jameda

- Handlungspflicht der Plattform über reine „Richterrolle“ (also Entscheidung rechtswidriger/rechtmäßiger Beitrag) hinaus
- Jetzt: Bei Bewertungsplattformen müssen diese auf Beanstandung hin aktiv beim Nutzer Belege über Inanspruchnahme der Dienstleistung des Bewerteten anfordern und in anonymisierter Form an diesen weiterleiten
- Heißt: „Objekt“ der Äußerung trägt Risiko der Faktizität der Äußerung nicht mehr alleine
- Folge: „Schere im Kopf“ beim Nutzer?/Gefährdung Geschäftsmodell?

Unzufriedenheiten

- BGH-Entscheidung „Blogspot“ und BGH-Entscheidung „jameda“ werfen datenschutzrechtliche Fragen auf
- Plattform wird zum „Richter“ und muss ggf. Abwägungsentscheidung treffen (Tritt die Plattform anstelle der Gerichte?; Legitimationsfrage?)
- Viele Unklarheiten und Unsicherheiten bei der praktischen Rechtsdurchsetzung auf allen Seiten
- Unzureichend installierte Prozesse zur Haftungsvermeidung bzw. Rechtsdurchsetzung Betroffener (Frage aber: wieviel kann verlangt werden? Problem: kleine Portale können nicht so viel leisten wie Facebook & Co. – abgestufte Standards?)

VIDEO ÜBERMEDIEN

Sag doch mal, Xavier Naidoo

20. NOVEMBER 2015



Medien besser kritisieren. Mit Ihrer Unterstützung.

Unbegrenzter Zugang zu Übermedien



**Warum bist Du die beste
Besetzung für Deutschland?**

Quelle: eurovision.de



Warum bist du die beste Besetzung für Deutschland, Xavier Naidoo?



Übermedien.de

Abonnieren 606

Hinzufügen Teilen Mehr

Veröffentlicht am 13.01.2016
Quelle: eurovision.de

1.140

19 6

Nächstes Video

Autoplay



Reichsbürgerbewegung und Xavier Naidoo -
PULS im TV BR
Antifaschistin
6.617 Aufrufe



Jetzt ist aber Schluss! - Der 3sat
Jahresrückblick 30.12.2015
Kabarett Highlights
320 Aufrufe



PURPLE RAIN EPIC LIVE FINALE WITH
INSANE GUITAR SOLO - Prince and the
Redgarter Shows
Empfohlenes Video [NEU]



"Focus Online" und der Videoroboter
Übermedien.de
10.724 Aufrufe



PITCH PERFECT 2 | Trailer & Filmclips
deutsch german [HD]
vipmagazin
1.288.790 Aufrufe



Die Hetzkampagne gegen Xavier Naidoo
Reconquista Germania
22.980 Aufrufe



Get Well Soon - A Burial At Sea - FM4 Radio
Session
Jakob Dirlinger
Empfohlenes Video



Doku Xavier Naidoo über die katholische
Kirche volle Länge doku/reportage/2014 -
Samud Dalen
1.238 Aufrufe



Stefan Kretzschmar verteidigt Xavier
Naidoo und kritisiert TV-Propaganda
Oliver Janisch
224.649 Aufrufe



WELCOME TO THE PLEASUREDOME - FGTH
- WTPP - 80's Tribute Band Live
wtpplastered
Empfohlenes Video



Xavier Naidoo & Quartett live - Rockpalast
2013
P punkt P



Warum bist du die beste Besetzung für Deutschland, Xavier Naidoo?

This video is no longer available due to a copyright claim by Xavier Naidoo.

Das tut uns leid.



Dein Video wurde entfernt.

Wir haben einen rechtlichen Hinweis von einem Antragsteller in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Inhalte in deinem Video erhalten. Aus diesem Grund wurde dein Video von YouTube entfernt.

WIEDERGABEBESCHRÄNKUNGEN Video entfernt [i](#)

KONTOSTATUS

Funktionen eingeschränkt [i](#)

Urheberrechtliche Verwarnung erhalten [i](#)

[Kontostatus aufrufen](#)



[Weitere Informationen über den Umgang mit Urheberrechtsverwarnungen](#)

Urheberrechtliche Details

INHALT	ANTRAGSTELLER	RICHTLINIE
Manuell erkannt	Xavier Naidoo	<p>Video entfernt i Ablaufdatum der Verwarnung: 14.06.2016</p> <p>Rücknahme beantragen Gegendarstellung einreichen</p>

[VIDEO ÜBERMEDIEN](#)
AAAAAAAAAAAAAA

„Der Bachelor“ in 30 Sekunden

28. JANUAR 2016

Gestern hatte die neue Staffel der RTL-Brautschau „Der Bachelor“ Premiere. Für alle, die sie verpasst haben oder ([anders als Frau Kuttner](#)) keine zwei Stunden Ihrer Lebenszeit opfern wollten, haben wir alles Wesentliche in 30 Sekunden zusammengefasst:



Medien besser kritisieren. Mit Ihrer Unterstützung.

Unbegrenzter Zugang zu Übermedien

Nur € 3,99 pro Monat, jederzeit kündbar



Lösungsmechanismen

- Google/YouTube hat "Schlichtungsverfahren" für Strikes
- Facebook: verweist auf vermeintlichen Rechteinhaber
- Zwar Unterlassungs- und Schadensersatzpflicht des unberechtigt Meldenden, kehrt aber die Darlegungslast um: Wer etwas will, muss klagen. Hier anders.

Wie weiter?

Thesen Feldmann

- In Übereinstimmung mit ECRL müssen in bestimmtem Maß Verletzung hingenommen werden, vor allem zur Vermeidung von Chilling Effects („Breathing Space“)
- Plattform komplett „sauber“ zu halten, ist mit einem Aufwand verbunden, der das Geschäfts- und Kommunikationsmodell des Intermediärs insgesamt in Frage stellt.
- Mögliche Ansätze
 - Good Samaritan?
 - Subsidiarität?
 - Herausgabe von Nutzerdaten?
 - Klarnamenzwang mit Identifikationspflicht?

Argumente Höch

- Jedenfalls de lege lata sind Handlungs- und Prüfpflichten der Plattformen unvermeidlich, um den (grund-)rechtlichen Schutz der Betroffenen von Äußerungen Dritter auf den Plattformen nicht leer laufen zu lassen
- Das dürfte auch interessengerecht sein: Plattform profitiert wirtschaftlich von Diskurs, der auf ihr stattfindet; Haftung ist die Kehrseite
- Je größer die Plattform ist, desto eher profitiert sie, desto größer sind aber auch die Risiken von Schäden bei Betroffenen
- Aufwand zur Durchführung von Prüfungsmaßnahmen ist daher hinzunehmen

Argumente Höch II

- Für „Haftung light“ besteht kein dogmatischer Grund; denn für den Betroffenen ist es egal, ob er den Verursacher selbst verfolgen kann oder nicht
- Es ist Aufgabe der Plattformen, die notwendigen Prozesse zu unterhalten bzw. einzurichten
- In aller Regel geht es NICHT um Vorab-Prüfungspflichten; anlassbezogene Prüfungspflichten sind in der Regel nicht geschäftsgefährdend (so auch BGH in der Jameda-Entscheidung)
- Erforderlich ist ein differenziertes Haftungssystem, das die Leistungsfähigkeit der Plattformen und die Beschwer bei Verletzten berücksichtigt (Größe, Reichweite, Art und Tiefe der Verletzungshandlung, Subsidiarität bei möglicher Inanspruchnahme des Verletzers)

Danke für die Aufmerksamkeit!

Thorsten Feldmann, LL.M.
feldmann@jbb.de
www.jbb.de
Twitter: @feldblog

JBB Rechtsanwälte
Christinenstraße 18-10
10119 Berlin

Dominik Höch, LL.M.
dominik.hoech@hoechkadelbach.de
www.hoechkadelbach.de
Twitter: @hoechdominik

Höch Kadelbach RAe
Neue Schönhauser Straße 13
10178 Berlin